

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 2 (1929)

Heft: 7

Artikel: Beachtenswertes über die Neuerungen der I.V. 1929 [Fortsetzung]

Autor: Zaugg, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

strierte Werke als Unterrichtsmaterial, zu meiner Zeit vermissten wir derartiges. Die Reglemente mögen gut sein, sind aber zu trocken und eine richtige Warenkenntnis erwirbt man nur am Stoffe selbst. Es wäre dies ein dankbares, nie versagendes Gebiet für den

Fourierverband, die Vorträge brauchten nicht in feinem Hochdeutsch abgehalten zu werden.

Das Thema ist mit diesen Ausführungen noch lange nicht erschöpft, doch glaube ich, einige Hauptpunkte der Frage gestreift zu haben. H. L.

Beachtenswertes über die Neuerungen der I. V. 1929.

(Von Lt. Q. M. Zaugg Paul, Vpfl. Abt. 3, Bern O.K.K.).

Ziffer 63 b, Sack-Konto bzw. Sack-Konto-Korrent. Bis dahin war die Angelegenheit mit Bezug auf die Säcke umschrieben im letzten Alinea der Ziffer 63 J.V., welche folgenden Wortlaut hatte: „Jeder Rechnungsführer hat über die bezogenen und die zurückgegebenen Säcke im Taschenbuche eine Rechnung zu führen und hiervon der Komptabilität eine Abschrift beizulegen.“ Das wäre an und für sich recht gewesen für die Einheiten und die Stäbe mit nur geringem Umsatz an leeren Säcken und bei nicht langer Dienstdauer. Anders aber waren die Verhältnisse bei den Bäcker- und Verpflegungs-Kompagnien, bei denen in Zeiten von Manövern der Umsatz an gefüllten und leeren Säcken sich in's immense steigerte. — Die Abgabe der leeren Säcke war überhaupt nicht geregelt.

Diese wichtige Materie ist nun in ausführlichen Bestimmungen geordnet worden und zwar wie folgt:

Jede Truppe (Stab oder Einheit), Verpflegungs- und Bäcker-Kompagnien, haben über den Verkehr mit leeren Säcken ein Sack-Konto, bzw. bei grösserem Verkehr einen Sack-Konto-Korrent zu führen. Diese Abrechnungen sind der Komptabilität beizulegen. Die neue Vorschrift ist hinlänglich und klar. Es muss nur bemängelt werden, dass die bezügl. Formulare dem Rechnungsführer nicht in die Hand gedrückt werden. Derselbe wird sich also den Konto bzw. Kontokorrent nach eigenem Gutfinden anfertigen müssen. Für kleinere Verhältnisse, Einheiten, liefert der „Marsverlag“ vorzügliche Formulare.

Die Truppe hat die leeren Brot-, Gemüse- und Hafersäcke der Bäcker- bzw. Verpflegungskompagnie abzuliefern. Wenn immer möglich, soll die Abgabe bis zur letzten Fassung erfolgen. Säcke, die bei der letzten Fassung nicht mehr zurückgegeben werden können, sind von der Truppe bei der Demobilmachung an die Zeughausverwaltung abzuliefern. Sie dürfen also nicht nach der Entlassung der Bäcker- bzw. Verpflegungs-Kompagnie nachgesandt, oder an die Armee- resp. Futtermagazine des O.K.K. abgegeben werden. Der bisher geltende Grundsatz, es seien die Säcke immer derjenigen Einheit oder Ver-

waltung zurückzugeben, von der man sie erhalten hatte, ist nunmehr blos noch teilweise aufrechterhalten. Künftig hat also die Truppe die Säcke blos noch der Bäcker- oder Verpflegungskompagnie, resp. nach deren Entlassung an die Zeughausverwaltung abzuliefern. Ausnahmsweise vorzunehmende Sendungen erfolgen mittelst Transportgutscheinen in gewöhnlicher Fracht oder aber frankiert. Selbstredend ist der Versender genau zu bezeichnen und für jede Sackablieferung ist eine Gutschrift (Quittung) zu verlangen. Diese letztere ist als Bestandteil zur Sackabrechnung (Sackkonto bzw. Sack-Konto-Korrent) abzuliefern.

Die Verrechnung und die Abrechnung mit der Truppe erfolgt durch das Oberkriegskommissariat. Die Bäcker- resp. Verpflegungskompagnien haben sich in keiner Weise mit dem Inkasso für nicht zurückgegebene Säcke zu befassen.

Fehlende Säcke werden der Truppe im Revisionsergebnis mit Fr. 1.50 pro Stück belastet. Fremde Säcke werden der Truppe zur Verfügung gestellt.

In Rekrutenschulen sind die leeren Säcke in Sammeldungen an das nächstgelegene Armee- bzw. Futtermagazin zu überweisen. Transportgutschein gewöhnliche Fracht. Werden leere oder gefüllte Säcke einem nachfolgenden Kurs bzw. Schule übergeben, so ist hiervon dem Oberkriegskommissariat Meldung zu machen.

Dem Rechnungsführer ist dringend zu empfehlen, sich an die vorstehende Neuregelung genau zu halten. Insbesondere ist das Sack-Konto bzw. Kontokorrent zuverlässig zu führen. Es sind häufige Kontrollen über den Bestand der leeren Säcke vorzunehmen und die Verwalter derselben (Fourage-U. Off. resp. Küchenchef) für das Fehlen der Hafer-, Gemüse- und Brotsäcke persönlich verantwortlich zu machen. Es kann nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden, dass es sich mit diesen Säcken um einen sehr gesuchten Artikel handelt.

Also etwas mehr Ordnung in dieser Hinsicht; damit kann die Truppe vor Schaden bewahrt werden.

MARFINI

empfiehlt sich Vereinen und Gesellschaften zur Mitwirkung an Unterhaltungs-Abenden.

Staunenerregende Experimente.

Angenehmste u. interessanteste Unterhaltung.

(Fourier A. Marfurt)

Interessanten wenden sich an „MARFINI“ LUZERN, Tel. 3174